



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

AZ: 1 VK LVwA 24/07 K

Halle, 17.10.2008

Kostenfestsetzung nach JVEG
§ 128 Abs. 4 GWB i.V.m. § 80 VwVfG und §§ 5, 6, 19, 22 JVEG
- Reisekosten und Entschädigung für Akteneinsicht und mündliche Verhandlung
- Aufwendungen für Aktenstudium, Recherche, Schriftsätze und die Erstattung der
Kalkulations- und Präsentationskosten im Rahmen der Angebotserstellung sind nicht er-
stattungsfähig

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....e.K.
.....

Antragstellerin zu 1)

sowie der

..... GmbH
.....

Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte

.....
.....

Antragstellerin zu 2)

gegen

die mbH
.....

Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte.....

Antragsgegnerin

unter Beiladung der

..... GmbH

.....

Verfahrensbevollmächtigte

.....

Beigeladene

wegen

der gerügten Vergabeverstöße im Verhandlungsverfahren zur der Verkehrsgesellschaft mbH hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat Kräuter, der hauptamtlichen Beisitzerin Regierungsrätin Katzsch und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Foerster beschlossen:

1. Die von der Antragsgegnerin zu tragenden Kosten der Entschädigung der Antragstellerin zu 1) im Nachprüfungsverfahren werden auf insgesamt **1.062,00 Euro** festgesetzt.
Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Die Antragstellerin zu 1) sowie die Antragstellerin zu 2) haben am 22.08.2007 bzw. am 23.08.2007 jeweils einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der erkennenden Kammer gestellt. Diese Nachprüfungsanträge wurden mit Beschluss vom 25.10.2007 zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem Aktenzeichen 1 VK LVwA 24/07 weitergeführt.

Der Antragsgegnerin ist durch Beschluss der erkennenden Kammer vom 22.11.2007 aufgegeben worden, das Vergabeverfahren beginnend mit der Übersendung der Verdingungsunterlagen unter Abfassung eines den vergaberechtlichen Anforderungen entsprechenden Anforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes zu wiederholen. Darüber hinaus sind ihr die Kosten des Verfahrens auferlegt worden.

Die Antragstellerin zu 1) hat daraufhin mit Schreiben vom 31.08.2008 eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) auf Kosten der Antragsgegnerin beantragt.

Die zu Lasten der Antragsgegnerin zur Festsetzung beantragten Kosten der Entschädigung belaufen sich entsprechend dem Antrag auf eine Gesamthöhe von 27.518,50 Euro.

Dieser Betrag setzt sich aus den Fahrtkosten zu den Terminen zur Akteneinsicht und zur mündlichen Verhandlung in Höhe von je 295,50 Euro, ein Tage- und Abwesenheitsgeld für die Akteneinsicht und die mündliche Verhandlung über je 6,00 Euro sowie einer Entschädigung für den erlittenen Verdienstausfall wiederum zum Termin der Akteneinsicht in Höhe von 221,00 Euro und der mündlichen Verhandlung in Höhe von 238,00 Euro zusammen.

Weiterhin macht die Antragstellerin zu 1) folgende Kosten geltend:

Aktenstudium Recherche, Schriftsätze usw. in Höhe von	1.054,00 Euro,
Angebotsbearbeitung (Vorstand, Ingenieure, Allgemeinkosten) in Höhe von	14.285,14 Euro,
Präsentationskosten (Vorbereitung) (Ingenieure, Techniker, Allgemeinkosten) in Höhe von	7.193,16 Euro,
Präsentationskosten in	
(Fahrtkosten) in Höhe von	281,00 Euro,
Personalkosten Fahrzeit und Präsentation (Vorstand, 3 Ingenieure, 4 Hotelzimmer) in Höhe von	3.643,20 Euro

Darüber hinaus gibt die Antragstellerin zu 1) in ihrem Antrag eine Vorsteuerabzugsberechtigung an.

Zur Begründung des Antrages wird antragstellerseitig ausgeführt, dass die zu erstattenden Kosten sich aus dem JVEG ergäben. Da sie nicht anwaltlich vertreten war, habe sie sich zunächst einen Überblick über die Rechtslage verschaffen müssen.

Ebenso stehe ihr ein Schadenersatzanspruch aus culpa in contrahendo (c.i.c.) auf Ersatz ihres Vertrauensschutzes zu, weil die Antragsgegnerin im Zusammenhang mit der Ausschreibung zum Nachteil der Antragstellerin gegen Vergaberecht verstoßen und dadurch schuldhaft Aufwendungen der Antragstellerin verursacht habe, die ihr bei Einhaltung der Vergaberegeln nicht entstanden wären. Zur weiteren Begründung verweist sie auf einen BGH-Beschluss vom 27.06.2007 – X ZR 34/04.

Die in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen würden sich aus der Angebots-erstellung und Präsentation des Systems zusammensetzen. Die Antragsgegnerin hätte darauf bestanden, die vollständige Präsentation (aller Geräte und Datenbanken) im Rahmen der Ausschreibungswiederholung erneut durchzuführen, so dass auch diese Aufwendungen zweimal entstanden wären.

Auf den zur Stellungnahme übersandten Kostenfestsetzungsantrag äußerte sich die Antragsgegnerin dahingehend, dass der Kostenerstattungsanspruch zu 1) überzogen und der Festsetzungsanspruch zu 2) unzulässig sei. Die Fahrtkosten seien nicht plausibel. Der Zeitaufwand für die Akteneinsicht habe der eigenen Rechtsverfolgung gedient und wäre nicht erstattungsfähig. Die mündliche Verhandlung habe nicht 14 Stunden lang gedauert. Der Aufwand für Aktenstudium, Recherche und Schriftsätze sei ebenfalls nicht erstattungsfähig. Die Abrechnung des angeblichen Schadenersatzanspruches könne nicht im Kostenfestsetzungsverfahren erfolgen. Im Übrigen würde der Schadenersatzanspruch bestritten.

II.

Der insoweit zulässige Antrag auf Entschädigung ist in Höhe eines Betrages von 1.062,00 Euro begründet, im Übrigen ist dieser unbegründet.

1. Die Zuständigkeit zur Festsetzung der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung der am Verfahren Beteiligten folgt aus der Zuständigkeit zur Entscheidung in der Hauptsache bzw. aus § 128 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe, dass die Vergabekammer auf Antrag des Erstattungsberechtigten den Betrag der zu erstattenden notwendigen Aufwendungen im Rahmen des Kammerverfahrens festzusetzen hat.

2. Aufgrund des Antrages der Antragstellerin zu 1) wurde ihr Akteneinsicht in den Räumlichkeiten der Vergabekammer gewährt. Diese war im Rahmen der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes gemäß § 111 Abs. 1 GWB für die Antragstellerin zu 1) notwendig.

Zur zweckentsprechenden Rechtswahrnehmung gehört für die Partei eines Verfahrens grundsätzlich die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung. Das gilt auch dann, wenn ihr persönliches Erscheinen nicht ausdrücklich angeordnet ist. Im Gegensatz zu anderen Verfahren steht das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer unter einem erheblichen Beschleunigungsgebot.

Es liegt daher auf der Hand, dass in Anbetracht dieses Zeitdrucks eine derart gründliche und umfassende Aufbereitung des Sach- und Streitstoffes zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht stets in dem Maße wie in anderen Verfahrensarten erfolgen kann. Um die Beantwortung von neu auftauchenden Fragen oder von in die Tiefe gehenden Rückfragen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht sicherzustellen, ist die persönliche Anwesenheit einer Partei in der mündlichen Verhandlung hier als notwendig einzustufen.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten waren nach § 128 Abs. 4 GWB i.V.m. § 80 VwVfG und §§ 5, 6, 19, 22 JVEG festzusetzen.

Danach sind die jeweiligen Fahrtkosten, das Tagegeld und die Entschädigung für den Verdienstausfall zur Akteneinsicht und zur mündlichen Verhandlung vollumfänglich anzuerkennen.

Die Umsatzsteuer war hingegen nicht zu berücksichtigen, da die Antragstellerin ausweislich ihres Vortrages zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die von der Antragstellerin zu 1) darüber hinaus geltend gemachten Schadenersatzansprüche für die Aufwendungen von Aktenstudium, Recherche, Schriftsätzen und die Erstattung der Kalkulations- und Präsentationskosten im Rahmen der Angebotserstellung waren durch die Kammer nicht festzusetzen und somit nicht erstattungsfähig. Hierbei handelt es sich um einen eigenen Anspruch, dessen Bestehen ggf. im Rahmen eines gesonderten Verfahrens (hier: zivilrechtlich) festzustellen ist.

Die danach festgesetzten Kosten errechnen sich wie folgt:

Reisekosten und Entschädigung für die Antragstellerin zu 1):

Termin Akteneinsicht

Fahrtkosten

.....-Halle-..... (1.182 km à 0,25 Euro)

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 JVEG

295,50 Euro

Tagegeld (6,- Euro)

§ 6 Abs. 1 JVEG

6,00 Euro

Entschädigung (13 Std. à 17,00 Euro)

§ 22 JVEG

221,00 Euro

Termin mündliche Verhandlung

Fahrtkosten

.....-Halle-..... (1.182 km á 0,25 Euro)

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 JVEG

295,50 Euro

Tagegeld (6,- Euro)

§ 6 Abs. 1 JVEG

6,00 Euro

Entschädigung (14 Std. à 17,00 Euro)

§ 22 JVEG

238,00 Euro

Endbetrag

1.062,00 Euro

Die von der Antragsgegnerin zu zahlenden Kosten für die Entschädigung der Antragstellerin zu 1) werden auf insgesamt **1.062,00 Euro** festgesetzt.

Die Kostenfreiheit des Beschlusses ergibt sich aus § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Kräuter

gez. Katzsch

gez. Foerster